

Börsenordnung für die Reptilienbörse Bobingen

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat neue Empfehlungen zur Ausrichtung von Tierbörsen herausgegeben. Diese Leitlinien gelten bundesweit als Richtlinien für alle damit befassten Behörden, also auch für das Landratsamt Augsburg, das damit nachfolgende Börsenordnung als Voraussetzung zur Genehmigung der Börse vorschreibt.

Bitte nehmen Sie sich deshalb Zeit und lesen Sie die Börsenordnung in aller Ruhe durch.

Jeder Teilnehmer der Börse hat genügend Vorbereitungszeit die nachfolgenden Punkte einzuhalten Diese Börsenordnung dient vor allem einer artgerechten Behandlung der Tiere auf der Börse.

Allgemeine Bestimmungen

Diese Börsenordnung gilt für die Reptilienbörse Bobingen

Beginn und Ende der Börse ist 10.00 – 16.00 Uhr

Veranstalter und Verantwortlich für Organisation und Durchführung der Börse:

Terraristikevent GmbH, Krißstr. 16, 87616 Marktoberdorf

Rufnummer am Börsentag 0171-95 99 181

Die Börse dient ausschließlich dem Verkauf und/oder Tausch von Reptilien und Amphibien sowie tierschutzgerechten Zubehörs und Fachliteratur unmittelbar durch den Anbieter.

Gewerbsmäßige Züchter und Händler müssen im Besitz einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nummer 3 TierSchG sein (bei Anbietern aus einem anderen EU- Staat die entsprechende dortige Erlaubnis) und diese auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzeigen.

Alle Anbieter müssen die

- durch die zuständige Behörde verfügten Auflagen, soweit sie die Anbieter betreffen
- relevanten tierschutzrechtlichen Bestimmungen und
- die Börsenordnung

kennen und sich vor Börsenbeginn mit Unterschrift auf ihre Einhaltung verpflichten

Anbieter, die Tiere in ungeeigneten Behältnissen anbieten, werden nicht zugelassen bzw. der Börse verwiesen.

Nach Ende der Börse ist der **Stand sauber zu verlassen**, Kartonagen und Müll müssen mitgenommen werden.

Allgemeine Durchführungsbestimmungen

Der Besucherverkehr in den Börsenräumen beginnt um 10.00 Uhr und endet um 16.00 Uhr.

Im Ausstellungsbereich ist das Rauchen untersagt.

Tiere, die nicht auf der Börse angeboten werden, sowie erkrankte und verletzte Tiere und trächtige Reptilien dürfen nicht in das Ausstellungsgelände mitgenommen werden. Tiere, die während der Börse erkranken sind der Börsenleitung zu melden.

Der Veranstalter sowie die Aufsichtspersonen sind gegenüber Ausstellern und Besuchern weisungsberechtigt. Aussteller, die die tierschutz-, naturschutz-, und artenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht einhalten, werden zur Börse nicht zugelassen bzw. von der Börse ohne Erstattung von Standgebühren verwiesen. Besucher, die sich tierschutzwidrig verhalten, werden von der Börse verwiesen.

Für mitgebrachte Tiere, Pflanzen und sonstige Gegenstände, Sachbeschädigungen, Diebstahl, Unfälle und Beschädigungen auf den Parkplätzen und in der Halle übernimmt der Veranstalter **keine Haftung oder Verantwortung.**

Tierschutzrechtliche Bestimmungen

1. Geschlechtsbestimmungen müssen zum Schutz der Tiere bereits zu Hause erfolgt sein, während der Börse dürfen diese nur von Helge Behncke (Börsentierarzt) durchgeführt werden.
2. Die Aussteller haben Kaufinteressenten vor dem Kauf/Erwerb über tier- und artgerechte Haltung zu beraten und auf zu beachtende Vorschriften hinzuweisen (Nahrung, Temperatur usw.).
3. Aussteller müssen Kontrollen und Untersuchungen und wenn notwendig auch Behandlung der Tiere durch anwesenden Tierarzt, Amtstierarzt oder von zuständigen Behörden dulden und die hierfür anfallenden Kosten übernehmen.
4. Tiere, die einem naturschutz- oder artenschutzrechtlichen Besitz oder sonstigen Verkehrsverbot unterliegen oder für die nach diesen Vorschriften sonstige Bescheinigungen notwendig sind, dürfen nicht angeboten werden, es sein denn, die entsprechende Ausnahmegenehmigung oder Bescheinigung ist erteilt und liegt während der Tierbörse vor. Aussteller, die diese Bescheinigungen nicht vorlegen können, werden von der Börse verwiesen.
5. Wildfänge dürfen nur ausnahmsweise zugelassen werden. Sie müssen vorher parasitologisch untersucht und ggf. behandelt worden sein.
6. **Das Anbieten für den Menschen gefährlicher, giftiger Tiere ist** aus Gründen der allgemeinen Gefahrenabwehr **nicht zulässig**. Dazu zählen z.B. alle Giftschlangen, Trugnattern, Würgeschlangen die regelmäßige eine Länge von 3 m überschreiten, alle Panzerechsen, Schnappschildkröten, Geierschildkröten, alle Krustenechsen, bestimmte Skorpione, erheblich giftige Spinnen – bei Unklarheiten wenden Sie sich an den Veranstalter.
7. Tierbehältnisse müssen gegen herunterfallen vom Tisch gesichert werden, dies kann z. B. durch eine befestigte Dachlatte oder Kantholz mittels Schraubzwingen vorne am Tisch geschehen. Außerdem müssen Behältnisse, in denen Vogelspinnen oder Skorpione angeboten werden, zugeklebt sein.
8. Aussteller haben den Anordnungen des Amtstierarztes, mit der Überwachung und Kontrolle beauftragten Beamten der Stadt Bobingen und der Polizei unverzüglich Folge zu leisten. Allen dazu berechtigten Personen, insbesondere die des Amtes für Verbraucherschutz und Marktwesen und sonstigen Behörden ist Einsicht in die Geschäfts- und Tierunterlagen zu gewähren.
9. Bei Tieren, die eine höhere Temperatur als die Raumtemperatur benötigen, sind die Terrarien zu beheizen, auch ist auf die Luftfeuchtigkeit zu achten, deshalb Sprüher nicht vergessen.
10. Ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten dürfen Wirbeltiere nicht an Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden, Vogelspinnen und Skorpione nicht an Personen unter 18 Jahren. Dies ist ggf. durch Vorlegen eines Personalausweises durch den Verkäufer nachzuprüfen.

Weiterhin sind die Richtlinien für Reptilienbörsen ein weiterer Bestandteil dieser Börsenordnung. Wir bitten unsere Aussteller dringend alle Auflagen einzuhalten. Bequemlichkeit oder Desinteresse in der Umsetzung der Börsenordnung können und werden wir im Interesse aller ordentlichen Aussteller nicht dulden. Kontrollen diesbezüglich werden durch unser Personal und verstärkt durch die zuständigen Behörden erfolgen.

Wichtig:

Helge Behncke (Tierarzt für Reptilien) ist während der Börse anwesend. Sollten Sie Fragen haben oder soll eine Geschlechtsbestimmung mit Hilfsmitteln durchgeführt werden, sprechen Sie ihn an oder hinterlassen eine Nachricht mit Namen und Telefonnummer auf seinem Tisch.

Die Börsenleitung ist am Veranstaltungstag unter der Rufnummer 0171-95 99 181 zu erreichen.

Richtlinien für Reptilienbörsen

Mindestanforderungen an den Anbieter:

Es ist dafür zu sorgen, dass die Temperaturen in den Behältern während des An- und Abtransport der Tiere nicht absinkt. Es sind ggf. thermostabile Behälter z.B. Kühlboxen, Styroporboxen o. ä. zu verwenden. Erforderlichenfalls sind diese Behältnisse durch Wärmeakkus oder Wärmeflaschen zu temperieren. Sichtschutz ist erforderlich.

Jedes Behältnis mit Tieren ist mit einem gut sicht- und lesbaren sowie eindeutig zuzuordnenden Schild mit folgenden Angaben zu versehen:

- deutscher Name
- wissenschaftlicher Name
- Herkunft (Wildfang/Farmzucht /Nachzucht)
- Geschlecht
- Schutzstatus (EGV A /EGV B/BArtSchV)
- Nahrungsangebot
- Adultgröße

Dieses Schild ersetzt nicht die fachkundige Beratung !!!

Die Behältnisse müssen folgende Mindestanforderungen entsprechen:

- gegen Zugriff gesichert
- ausreichende Lüftung (so aufstellen, dass Luftzirkulation gewährleistet ist)
- geeignetes sauberes Bodensubstrat für die Aufnahme von Ausscheidungen
- Die Größe des Behälters muss dem darin befindlichen Tier ein problemloses, aktives Wenden ermöglichen.
- Als Faustregel für 1 Tier gilt bei Echsen: mind. 1,5-fache Kopf-Rumpf-Länge, bei Schlangen mind. 0,5 fache Gesamtlänge und bei Schildkröten mind. 2-fache Panzerlänge (lange Seite des Behälters bzw. Durchmesser bei runden Behältern).

In jedem Behälter darf grundsätzlich nur 1 Tier angeboten werden, in begründeten und den artspezifischen Verhaltensweisen nicht entgegenstehenden Fällen (z.B. viele Landschildkröten, Zuchtgruppen) sind Ausnahmen möglich.

Behältnisse sind mind. in Tischhöhe (80 cm) und so aufzustellen, dass die Tiere nur von einer Seite oder von oben besichtigt werden können (z.B. Papprückwand oder Zwischenwände, bei denen nur der Deckel durchsichtig ist). Behältnisse mit Tieren dürfen nicht – auch nicht vorübergehend - auf den Boden gestellt werden.

Alle besetzten Behälter sollen mit einem Mindestmaß an Rückzugsmöglichkeiten (Pflanzenteile, Korkrindenstück, Tonscherben o. ä.) und einem Wasserbehälter ausgestattet sein.

Bei Tieren aus Feuchtgebieten muss ein feuchtigkeitsspeicherndes Substrat oder eine andere geeignete Möglichkeit zur Erhöhung der Luftfeuchtigkeit eingesetzt werden. Während der Börse müssen solche Tiere bei Bedarf übersprüht werden (z. B. Blumensprüher).

Je nach Temperaturanforderung der Art muss der Ausstellungsbehälter während der Börse unter Umständen beheizt werden (Temperaturkontrolle!).

Sumpf- und Wasserschildkröten sollten aus hygienischen Gründen (starke Verschmutzung des Wassers mit Exkrementen) auf einer feuchten Unterlage angeboten werden. Diese ist öfters auszuwechseln. Wenn diese Tiere im Wasser angeboten werden, sind häufige Wasserwechsel mit temperiertem Wasser erforderlich. Beim Anbieten mit Wasser ist entweder ein „Landteil“ notwendig oder das Wasser muss so seicht sein, dass die Tiere nicht permanent schwimmen müssen. Aquatile Arten müssen im Wasser angeboten werden.

Alle Behältnisse sind gegen unbefugtes und unbeabsichtigtes Öffnen zu sichern (z.B. Klebeband, Klettband).

Das Herausnehmen von Tieren ist aus Gründen des Tierschutzes und der Hygiene ausschließlich im Beisein und mit Zustimmung des Besitzers gestattet und nur dann, wenn dafür ein triftiger Grund (konkrete Kaufabsicht) besteht. Das Bereithalten eines Händedesinfektionsmittels ist wünschenswert.

Geschlechtsbestimmungen mit Hilfsmitteln dürfen auf der Börse ausschließlich vom anwesenden Tierarzt für Reptilien Herrn Thomas Bauer vorgenommen werden.

Das Beklopfen und Schütteln mit Tieren besetzter Behälter ist strikt untersagt.

Die ausgestellten Tiere sind ständig vom Besitzer oder von einer von ihm damit beauftragten Person zu beaufsichtigen.

Ergänzende Bestimmungen für Amphibien

Die Anforderungen für Reptilienbörsen gelten sinngemäß.

Die Behältergröße für **1 Tier** muss mindestens der 1,5 fachen Kopf–Rumpflänge bzw. Körperlänge entsprechen.

Eine ausreichende Luftfeuchtigkeit muss sichergestellt sein.

Schwanzlurche aus gemäßigten Klimazonen dürfen wegen ihrer Empfindlichkeit für hohe Temperaturen in der Regel nicht angeboten werden, es sei denn, es werden entsprechende Vorkehrungen getroffen.

Ergänzende Bestimmungen für wirbellose Tiere (außer Futtertiere)

Die Anforderungen für Reptilienbörsen gelten sinngemäß.

Die Größe des Behälters muss ein Mindestmaß an Bewegung erlauben.

Behälter dürfen nicht im Publikumsbereich gestapelt werden, da die Gefahr des versehentlichen Umstoßens besteht. Sie sind möglichst erschütterungsfrei aufzustellen.

Bei Skorpionen, Hundertfüßlern und Vogelspinnen darf in jedem Behälter nur jeweils ein Tier angeboten werden.